

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

## Bekanntmachung des Ergebnisses der Vorprüfung eines Einzelfalls gem. § 5 Abs. 2 UVPG

## HeidelbergCement AG, Zementwerk Burglengenfeld

Die HeidelbergCement AG, Berliner Str. 6, 69120 Heidelberg (Vorhabensträger), hat beim Landratsamt Schwandorf einen Antrag auf immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung für folgendes Vorhaben auf dem Grundstück mit der Flurnummer 492/1 der Gemarkung Burglengenfeld, Stadt Burglengenfeld gestellt:

Wesentliche Änderung des Zementwerks Burglengenfeld durch Errichtung und Betrieb einer Kalksteinmehldosierung; das Vorhaben umfasst folgende Punkte:

- Betrieb der Rohmühlen 1 und 2 zur Mahlung von reinem Kalkstein (ohne Zugabe von Zuschlagsstoffen) zur Herstellung von Kalksteinmehl für die Zementmahlung,
- Errichtung und Betrieb eins neuen Silos (V = 1.100 m³) zur Lagerung und Dosierung von Kalksteinmehl im Bereich des vorhandenen Zementmühlengebäudes,
- Errichtung und Betrieb von Transportleitungen zwischen dem vorhandenen Rohmehlsilo 5 und dem neuen Kalksteinmehlsilo sowie zwischen dem Kalksteinmehlsilo und den Zementmühlen 5, 6 und 7,
- Errichtung und Betrieb einer Kompressorstation im Bereich der bestehenden Rohmehlsilos 1-6 sowie
- Errichtung und Betrieb von Fördergebläsen innerhalb des vorhandenen Zementmühlengebäudes

Nach § 5 Abs. 1 UVPG stellt das Landratsamt Schwandorf auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen unverzüglich fest, ob

nach den §§ 6 bis 14 für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UVPG besteht für ein Änderungsvorhaben eines Vorhabens, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde, eine UVP-Pflicht, wenn die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen mit einer Produktionskapazität von 1.000 t oder mehr je Tag ist in Spalte 1 der Nr. 2.2.1 der Anlage 1 zum UVPG der Eintrag "X" angegeben, was die UVP-Pflicht zur Folge hat. Für das Vorhaben wurde mit Bescheid vom 06.02.2017, Zeichen 3112015001, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Durch das Änderungsvorhaben werden die Größen- und Leistungswerte für eine unbedingte UVP-Pflicht nicht erreicht. Dies hat zur Folge, dass für das Änderungsvorhaben durch eine allgemeine Vorprüfung zu klären war, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 4 UVPG, § 7 Abs. 1 UVPG).

Nach Durchführung der allgemeinen Vorprüfung kommt das Landratsamt Schwandorf zu dem Ergebnis, dass für das Änderungsvorhaben keine UVP-Pflicht besteht, da dessen Ausführung nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien nach Einschätzung der zuständigen Behörde keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Maßgebliche Kriterien nach Anlage 3 zum UVPG sind insbesondere die Nummern 1.1, 1.3, 1.5, 2.1, 2.2, 2.3 und 3; vom Vorhaben sind keine Gebiete der Nrn. 2.3.1 bis 2.3.7 betroffen. Im Untersuchungsraum liegen zwei FFH-Gebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile und gesetzlich geschützte Biotope.

Das beantragte Änderungsvorhaben wird innerhalb des Betriebsgeländes des Zementwerks Burglengenfeld realisiert, wobei keine nennenswerten Neuversiegelungen vorgesehen sind. Es finden auch keine relevanten Eingriffe in Natur und Landschaft statt.

Die Feststellung, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).